

Lösungsskizze

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der B durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten verletzt ist (Art. 93 I Nr. 4a GG). Der B wendet sich unmittelbar gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, diese beruhen jedoch auf der Anwendung des § 50 II LandschG. Entscheidend ist also, ob das Gesetz die Grundrechte des B verletzt.

I. Art. 12 I GG (Berufsfreiheit)

(1.) Schutzbereich: Beruf ist jede erlaubte selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die auf Dauer berechnet ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (BVerfGE 7, 377, 397f. – Apothekerurteil).

Der B betreibt Reiten als Freizeitsport. Dass er dieses „Hobby“ zu einer Grundlage seiner Lebensführung gemacht hat oder damit erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist nicht erkennbar.

II. Art. 14 I GG (Eigentumsgarantie)

(1.) Schutzbereich: Geschützt sind grundsätzlich alle vermögenswerte Recht, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse zu seinem privaten Nutzen ausüben darf (BVerfGE 95, 267, 300 – Altschuldenregelung).

Die Berechtigung zum Reiten auf Waldwegen ist dem B nicht als ein vermögenswertes Recht zugewiesen. Schließlich geht es nicht um die Nutzung seines (privaten) Eigentums, sondern um Teilhabe am Gebrauch der Waldwege durch die Allgemeinheit (sog. Gemeingebrauch).

III. Art. 2 I GG (Handlungsfreiheit)

(1.) Schutzbereich: Fraglich ist, ob das Reiten als reine Freizeitbeschäftigung überhaupt von Art. 2 I GG geschützt wird.

(a) Nach der abweichenden Meinung des Verfassungsrichters Grimm schützt Art. 2 I GG nicht die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern lediglich einen engeren Bereich der Persönlichkeitsentfaltung. Der geschützten Betätigung müsse eine besondere Relevanz für die Persönlichkeit zukommen, wie dies beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Fall sei.

Argumente:

- Art. 2 I GG spricht nicht von der allgemeinen Handlungsfreiheit, sondern von der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“.
- Gewährleistet Art. 2 I GG die allgemeine Handlungsfreiheit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, weitet sich die Verfassungsbeschwerde tendenziell zur allgemeinen Normenkontrolle aus.

- Durch den weiten Schutzbereich des Art. 2 I GG werden die Grundrechte banalisiert. Die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen hängt nicht von der Möglichkeit ab, im Walde zu reiten.

(b) Nach dem BVerfG gewährleistet Art. 2 I GG die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn (st. Rspr. seit BVerfGE 6, 32, 36 – Elfes). Geschützt ist damit nicht nur ein begrenzter Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt. Folglich genießt auch das Reiten im Walde Grundrechtsschutz.

Argumente:

- Entstehungsgeschichte des Grundrechts; die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung „Jeder kann tun und lassen was er will“ wurde nur aus sprachlichen Gründen durch die jetzige Fassung des Art. 2 I GG ersetzt.
- Art. 2 I GG ist als Auffanggrundrecht unentbehrlich; wichtige Freiheitsgarantien wie etwa die Ausreisefreiheit werden durch andere Grundrechte nicht geschützt.
- Jeder staatliche Eingriff in den Freiheitsraum des Bürgers muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, d.h. insb. den Vorbehalt des Gesetzes und das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten.
- Eine Einschränkung etwa auf die Gewährleistung einer engeren persönlichen Lebenssphäre würde schwierige, in der Praxis kaum lösbare Abgrenzungsprobleme mit sich bringen.

(2.) Eingriff: Art. 2 I GG wird durch jede Regelung der öffentlichen Gewalt beeinträchtigt, welche die Handlungsfreiheit des Bürgers beschränkt. Da es dem B nach § 50 II LandschG nur gestattet ist, auf ausgewiesenen Reitwegen zu reiten und nicht auf sonstigen Waldwegen, greift die Regelung in die Handlungsfreiheit des B ein.

(3.) Rechtfertigung: Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG reicht nur so weit wie ihre Nutzung nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (sog. Schrankentrias). Relevant ist hiervon allein die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung. Dieser Begriff wird, anders als in anderen Regelungen des GG (etwa Art. 9 II, Art. 18 S. 2, Art. 21 II), als verfassungsgemäße Rechtsordnung verstanden, zu der alle formell und materiell verfassungsmäßigen Rechtsvorschriften gehören (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 2 Rn. 17).

(a) formelle Verfassungsmäßigkeit:

Gesetzgebungskompetenz des Bundeslands N; nach Art. 70 I GG steht die Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich den Ländern zu, soweit das GG nicht ausdrücklich dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis einräumt (sog. Residualkompetenz). Zwar kann der Bund gem. Art. 75 I Nr. 3 Rahmenvorschriften in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege erlassen. Diese Rahmengesetze dürfen aber nur in Ausnahmefällen unmittelbar geltende Regelungen enthalten (Art. 75 II GG). Die Bundesländer sind in dem vorgegebenen Rahmen nicht gehindert, eigene Regelungen zu erlassen.

(b) materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 50 II LandSchG genügt dem Vorbehalt des Gesetzes. Die Vorschrift ist ausreichend bestimmt, da sie klar erkennen lässt, welches Verhalten vom Betroffenen erwartet wird (zu den Einzelheiten s. BVerfG, aaO).

Alle staatlichen Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Zu prüfen ist die Verhältnismäßigkeit des § 50 II LandschG.

(aa) Geeignetheit: Das Gebot der Geeignetheit verlangt vom Gesetzgeber den Einsatz solcher Mittel, mit deren Hilfe der gewünschte Erfolg zumindest gefördert werden kann (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 20 Rn. 84).

Die beanstandete Regelung des § 50 II LandschG ist auf eine durchgehende Trennung des Erholungsverkehrs im Walde in der Weise angelegt, dass den Reitern einerseits und den sonstigen Erholungssuchenden (vor allem Fuß- und Radwanderern) andererseits jeweils getrennte Wege zugewiesen werden. Der Gesetzgeber will den Belästigungen vorbeugen, die sich für erholungssuchende Wanderer aus einer Begegnung mit Pferden und aus der mit dem Reiten verbundenen Auflockerung des Waldbodens ergeben. Die Regelung ist offensichtlich geeignet, den verfolgten Schutzzweck zu erreichen.

(bb) Erforderlichkeit: Nach dem Gebot der Erforderlichkeit darf keine Maßnahme über das zur Verfolgung ihres Zwecks notwendige Maß hinausgehen. Das Gebot ist verletzt, wenn das Ziel der staatlichen Maßnahme auch durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, das die Grundrechte nicht oder weniger fühlbar einschränkt (Jarass/Pieroth, GG Art. 20 Rn. 85).

Ein milderes Mittel, durch das die genannten Schutzziele des § 50 II LandschG (Schutz des Wanderers vor der Tiergefahr und Erhaltung eines für das Wandern geeigneten Wegezustands) in vergleichbar wirksamer Weise erreicht werden könnten, ist nicht ersichtlich.

(cc) Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, die auch als Übermaßverbot, Angemessenheit oder Zumutbarkeit bezeichnet wird, verlangt, dass bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordert also eine Güterabwägung (Jarass/Pieroth, GG Art. 20 Rn. 86).

Der Landesgesetzgeber hat durch die beanstandete Regelung die unterschiedlichen Nutzungsinteressen zwischen Wanderern und Reitern zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht. Dass er die erforderliche Trennung durch Ausgrenzung der Reitwege aus der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden privaten Waldwege und nicht etwa umgekehrt durch eine Ausgrenzung besonderer Wanderwege vorgenommen hat, ist angesichts der gegenüber den Wanderern viel geringeren Zahl der Reiter und der mit dem Reiten verbundenen intensiveren Bodennutzung interessengerecht.

§ 50 II LandschG ist damit sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß; die Regelung entspricht der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.v. Art. 2 I GG. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des B ist gerechtfertigt. Art. 2 I GG ist nicht verletzt.

IV. Art. 3 I GG (Allgemeiner Gleichheitssatz)

Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfGE 55, 72, 88 – Neue Formel).

Die Ungleichbehandlung der Reiter gegenüber den anderen Erholungssuchenden rechtfertigt sich daraus, dass von Reitern wesentlich größere Gefährdungen und Belästigungen ausgehen können. Außerdem sind die Reiter gegenüber den Wanderern in der Minderzahl. § 50 II LandschG verstößt folglich nicht gegen den Gleichheitssatz.

V. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des B ist danach unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Nach ständiger Praxis des BVerfG werden vergleichbare Verfassungsbeschwerden heute nicht mehr zur Entscheidung angenommen (vgl. § 93a BVerfGG).